

.....  
(Amtliche Bezeichnung der Berufsfachschule, Schulort)

# JAHRESZEUGNIS

Frau/Herr .....  
(Vorname und Familienname)

geboren am ..... in ....., besuchte im Schuljahr .....

<sup>1</sup>das ..... Schuljahr der Berufsfachschule für .....

Die Leistungen in den einzelnen Fächern wurden wie folgt beurteilt:

## Pflichtfächer<sup>2</sup>

### Theoretischer und fachpraktischer Unterricht

.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....

### Praktische Ausbildung<sup>3</sup>

.....

## Wahlfächer<sup>4</sup>

.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....

## Bemerkungen<sup>5</sup>:

.....  
.....

Die Erlaubnis zum Vorrücken in das zweite/dritte Schuljahr hat sie/er ..... erhalten<sup>6</sup>.

.....  
(Ort, Datum)

(Siegel)

.....  
Schulleiterin/Schulleiter<sup>7</sup>

.....  
Klassenleiterin/Klassenleiter

Diesem Zeugnis liegt die Schulordnung für die Berufsfachschulen für Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Altenpflege, Krankenpflegehilfe, Altenpflegehilfe, Hebammen und Notfallsanitäter (Berufsfachschulordnung Pflegeberufe – BFSO Pflege) in der jeweils gültigen Fassung zugrunde.

---

**Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend**

---

<sup>1</sup> Ggf. „in Teilzeit“ ergänzen.

<sup>2</sup> Die Fächer sind in der Reihenfolge der Stundentafel aufzunehmen.

<sup>3</sup> Bei der Berufsfachschule für Altenpflegehilfe: Pflegerische Praxis.

<sup>4</sup> Ggf. streichen.

<sup>5</sup> Raum für Bemerkungen gem. § 31 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 BFSO Pflege.

<sup>6</sup> Bei Schülerinnen/Schülern, die sich der staatlichen Abschlussprüfung ohne Erfolg unterzogen haben, entfällt der Satz im Jahreszeugnis gemäß § 47 Abs. 3 BFSO Pflege. Bei Schülerinnen/Schülern an der Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe und Altenpflegehilfe, die sich der Abschlussprüfung ohne Erfolg unterzogen haben, wird der Satz ersetzt durch die Bemerkung: „Die Schülerin/der Schüler hat sich der staatlichen Prüfung ohne Erfolg unterzogen. Sie/Er darf die Prüfung gemäß Art. 54 Abs. 5 Satz 1 BayEUG noch einmal/nicht mehr wiederholen.“

<sup>7</sup> Die eigenhändige Unterschrift kann durch „gez. <Name der Schulleiterin/des Schulleiters und Amtsbezeichnung>“ ersetzt werden.